

Fassung gemäss Landrat vom 21. Juni 2023

40.7211

ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik, insbesondere im Gebäudebereich. Es vollzieht die Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.

² Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.

³ Das Gesetz schafft günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energie.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich im Bereich der Gewässernutzung und des Denkmalschutzes.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden.

² Erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen.

³ Die Umweltbelastung ist zu verringern und der Klimaschutz zu verbessern.

⁴ Die Kosten für die Energieversorgung sind möglichst jenen Verbraucherinnen und Verbrauchern anzurechnen, die sie verursachen (Verursacherprinzip).

Artikel 3 Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.

² Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

¹ RB 1.1101

2. Abschnitt: **Kantonale Gesamtenergiestrategie**

Artikel 4 Gesamtenergiestrategie

¹ Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Energiepolitik in der Gesamtenergiestrategie fest. Er berücksichtigt dabei die energie- und klimapolitischen Vorgaben des Bundes und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Sinne von Artikel 2.

² Er überprüft periodisch die Inhalte sowie die Umsetzung der Gesamtenergiestrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

³ Er unterbreitet die Gesamtenergiestrategie dem Landrat zur Kenntnisnahme.

Artikel 5 Umsetzung der Gesamtenergiestrategie

Der Regierungsrat erarbeitet periodisch Massnahmenpläne zur Umsetzung der Gesamtenergiestrategie. Die Massnahmenpläne werden periodisch auf die Zielerreichung der Vorgaben überprüft und wenn nötig angepasst.

3. Abschnitt: **Anforderungen im Gebäudebereich**

Artikel 6 Wärmeschutz von Gebäuden

¹ Neue Bauten und Anlagen, die beheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass der Energiebedarf möglichst gering und ein effizienter Betrieb möglich ist.

² Bestehende Bauten und Anlagen oder Teile davon sind bei Umbauten oder Umnutzungen entsprechend anzupassen.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

Artikel 7 Gebäudetechnische Anlagen

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und effizient genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energie zu nutzen.

² Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

Artikel 8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

⁴ Notheizungen und Frostschutzheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 9 Wassererwärmer

¹ Der Neueinbau zentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer oder der Ersatz von bestehenden zentralen Wassererwärmern durch direkt-elektrisch beheizte Wassererwärmer ist nicht zulässig.

² Der Neueinbau dezentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer ist nicht zulässig. Der Ersatz einzelner dezentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer durch wiederum direkt-elektrisch beheizte Wassererwärmer ist erlaubt.

³ Der Ersatz eines Wassererwärmers ist meldepflichtig.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 10 Anforderungen an die Deckung des Energiebedarfs von Neubauten

¹ Der Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser in Neubauten ist ohne fossile Energieträger abzudecken.

² Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

³ Der Landrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz in einer Verordnung.

Artikel 11 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energie umzustellen, soweit es wirtschaftlich verhältnismässig ist.

² Beim Ersatz respektive Wiedereinbau eines fossilen Wärmeerzeugers sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

³ Der Ersatz oder die Neuinstallation eines Wärmeerzeugers ist bewilligungspflichtig.

⁴ Ab dem Jahr 2030 dürfen keine neuen fossilen Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser mehr installiert werden.

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit, die zulässigen Standardlösungen sowie die Befreiungen in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

Artikel 12 Elektrische Energie

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und effizient genutzt wird.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an den Elektrizitätsverbrauch der Beleuchtung in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

Artikel 13 Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

² Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.

³ Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt, wenn die Erstellung einer Anlage:

- a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder
- b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

Artikel 14 Kälteerzeugung

¹ Neue ortsfeste Kälteerzeugungsanlagen für Gebäude, die zur Aufrechterhaltung des Komforts dienen, müssen mit Umgebungskälte aus der Umwelt ohne den Einsatz von Kältemaschinen (sogenanntes Freecooling) betrieben werden.

² Wenn doch Kältemaschinen eingesetzt werden, müssen diese überwiegend mit vor Ort produzierter erneuerbarer elektrischer Energie betrieben werden.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 15 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig für Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

Artikel 16 Vorbild öffentliche Hand

¹ Für Bauten im Eigentum des Kantons werden die energetischen Anforderungen im Gebäudebereich erhöht.

² Die Wärmeversorgung für Bauten im Eigentum des Kantons wird bis im Jahr 2030 ohne fossile Brennstoffe und ohne ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen realisiert.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 17 Energieausweis für Gebäude

¹ Der Kanton führt einen Energieausweis für Gebäude ein.

² Der Landrat regelt die anwendbaren Standards in einer Verordnung.

Artikel 18 Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit effizient eingesetzter erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 19 Beheizte baubewilligungspflichtige Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter baubewilligungspflichtiger Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Beim Bau neuer, der Sanierung bestehender oder bei neu beheizten baubewilligungspflichtigen Freiluftbädern sind diese zur Verminderung der Wärmeverluste durch eine Abdeckung auszurüsten.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

Artikel 20 Grundsatz Gebäudeautomation

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neu erstellte Bauten mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

² Der Landrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 21 Betriebsoptimierung

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb drei Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.

² Die auf dem Kantonsgebiet tätigen Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Umsetzung dieses Artikels notwendigen Daten zu liefern.

³ Der Landrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 22 Kantonale Energieplanung

¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.

² Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton, liefert im Bereich der Energieversorgung und Energienutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen und dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

³ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucherinnen und Verbraucher, dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

4. Abschnitt: **Mobilität**

Artikel 23 Energieeffizienz in der Mobilität

Zur Erreichung der Ziele gemäss Artikel 2 kann der Kanton Regelungen im Bereich der Mobilität erlassen. Namentlich können dies Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sowie der energieeffizienten und CO₂-armen Mobilität sein.

Artikel 24 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

¹ In Neubauten oder bei eingreifender Sanierung von Parkplätzen sind diese angemessen für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzubereiten.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

5. Abschnitt: **Beratung und Förderung****Artikel 25** Förderprogramm

¹ Der Kanton kann Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung und regionale Verteilung unterstützen. Er fördert namentlich Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden erneuerbaren Energieträgern und solche zum Zwecke der Abwärmenutzung.

² Der Regierungsrat erstellt ein Förderprogramm. Er bezeichnet darin die zu fördernden Energiebereiche und die Fördermassnahmen.

³ Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 26 Finanzierung

¹ Das Förderprogramm wird finanziert durch Mittel des Bundes, durch allgemeine Staatsmittel des Kantons und durch Beiträge Dritter.

² Der Kanton kann einen Fonds äufnen, über den der Regierungsrat bestimmt.

Artikel 27 Energiefachstelle

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle².

² Die Energiefachstelle informiert und berät Behörden, Fachleute und Private über:

- a) die Sicherung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung;
- b) die Möglichkeiten sparsamer und effizienter Energienutzung;
- c) die Nutzung erneuerbarer Energie;
- d) Vollzugsfragen.

³ Sie erfüllt im Weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben.

⁴ Sie ist die Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt³.

² Amt für Energie; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Bundesamt für Energie

6. Abschnitt: **Energieversorgung**

Artikel 28 Versorgung mit elektrischer Energie

Für Elektrizitätsverteilnetze, die mit 50 Hertz Wechselstrom betrieben werden, gilt das Stromversorgungsgesetz des Bundes. Der Landrat regelt dessen Vollzug in einer Verordnung.

Artikel 29 Eigene Anlagen, Beteiligung

¹ Kanton, Gemeinden und Korporationen können im Rahmen des Bundesrechts Energieanlagen selbst erstellen, betreiben und die dort produzierte Energie zu Marktpreisen verkaufen. Sie können sich an solchen Energieversorgungsunternehmen beteiligen und die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

² Der Landrat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und entscheidet über die Beteiligung des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Verfassung des Kantons Uri¹, soweit nicht die spezialgesetzlichen Bestimmungen des Gewässernutzungsgesetzes⁴ zur Anwendung gelangen.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und den Betrieb kantonaler Anlagen, trifft die entsprechenden Vereinbarungen und beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

7. Abschnitt: **Organisation und Vollzug**

Artikel 30 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

² Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu die erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement. Er bestimmt, wie die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen ist, und bezeichnet die für die Bewilligungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

³ Er kann Aufgaben auf die Gemeinden übertragen und Dritte zum Vollzug beziehen.

⁴ Er kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen oder der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) für verbindlich erklären.

Artikel 31 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion⁵ übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus und ist verantwortlich für den Vollzug, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Die zuständige Direktion ist die zuständige Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit diese oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

Artikel 32 Auskunftspflicht

⁴ RB 40.4101

⁵ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, Erhebungen über den Energieverbrauch und die Energieproduktion anzustellen.

² Den zuständigen Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu ermöglichen.

8. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 33 Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 34 Strafbestimmungen

¹ Wer den Bestimmungen und Ausführungsvorschriften des 3. und 4. Abschnitts dieses Gesetzes oder den darauf gestützten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

² Das Strafverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz des Kantons Uri vom 18. April 1999⁷ wird aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt⁸.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁶ RB 2.2345

⁷ RB 40.7211

⁸ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ...